

Basisdemokratische Partei Deutschland

Landesverband Bayern

Präambel

Der Satzung vorangestellt sei die Präambel der Partei „Basisdemokratische Partei Deutschland“, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem auch der Landesverband Bayern seine Aufgabe zu erfüllen trachtet:

Die Partei „Basisdemokratische Partei Deutschland“ (im Folgenden: die Partei) vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen.

Totalitäre, diktatorische und oder gewalttätige Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

Die Partei steht für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.

Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang für- und miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen immer Beachtung finden.

Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden.

Die neue Politik muss den Menschen als körperlich-seelisch-geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum setzen. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern:

das soziale Leben und Bildung im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.

I. Grundsätze des Landesverbandes Bayern der Partei „Basisdemokratische Partei Deutschland“

Mitglieder und Positionsbezeichnungen werden unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen Femininum/Maskulinum bezeichnet. Sie sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Landesverband Bayern ist eine Untergliederung der Partei „Basisdemokratische Partei Deutschland“ im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Parteiengesetzes. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaats Bayern. Die Partei führt den Namen „Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Bayern e.V.“ und die Kurzbezeichnung „dieBasis LV Bayern“.

(2) Der jeweilige Bezirksverband des Landesverbandes Bayern der Partei ist ein Gebietsverband der Partei im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes im Gebiet des Freistaats Bayern. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den jeweiligen Regierungsbezirk bzw. die Landeshauptstadt München. Die Kurzbezeichnung lautet „dieBasis BV {BEZIRK}“.

(3) Der jeweilige Kreisverband des Landesverbandes Bayern der Partei ist ein Gebietsverband der Partei im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes im Gebiet des Freistaats Bayern. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den jeweiligen Landkreis. Die Kurzbezeichnung lautet „dieBasis KV {KREIS}“.

(4) In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren dürfen jeweils nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck der Partei ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf allen politischen Ebenen in den Kommunen, Kreisen, Bezirken und Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland und Europa.

(2) Totalitäre, diktatorische, gewalttätige sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

(3) Die Partei wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben ermöglichen soll. Eine freiheitliche Gesellschaft beruht auf den folgenden vier Säulen: Freiheit, Machtbegrenzung, Achtsamkeit und Schwarmintelligenz.

(4) Die konkrete Ausgestaltung der Säulen und der Ziele legt die Partei in politischen Programmen nieder.

(5) Die Partei verwendet ihre Mittel ausschließlich im Rahmen der gültigen Gesetze. Es wird einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht erstellt.

§ 3 Sitz

Der Sitz des Landesverbandes Bayern der Partei „Basisdemokratische Partei Deutschland“ ist München.

§ 3a Sondervorschriften im Rahmen der Gründung

Abweichend von den übrigen Regelungen gelten für den Zeitraum der Gründung sowie je nach Regelung mit Wirkung bis zum zweiten Landesparteitag folgende Sondervorschriften:

1. Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 26. Juli 2020. Auf der Gründungsversammlung wird durch die anwesenden Mitglieder der Gründungsvorstand gewählt und das erste Parteiprogramm beschlossen. Der Gründungsvorstand fungiert als ordentlicher Vorstand, bis auf dem ersten ordentlichen Landesparteitag der erste Landesvorstand gewählt wird.
2. Satzungsänderungen sind auf dem ersten ordentlichen Parteitag mit einer einfachen Mehrheit möglich. Ausgenommen hiervon ist die Auflösung der Partei;

insoweit gilt die allgemeine Regel für Satzungsänderungen in § 16. Ausgenommen hiervon sind auch etwaige Umwandlungen, insbesondere Verschmelzungen i. S. d. § 103 UmwG; diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

3. Der Gründungsvorstand besteht aus:

- zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden
- bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem stellvertretenden Schatzmeister
- dem Schriftführer
- zwei Schwarmbeauftragten
- dem Beiratsvertreter

4. Im ersten ordentlichen Parteitag hat sich die Basis LV Bayern satzungsgemäße Regelungen für Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen zu geben.

5. Diese Sondervorschrift (§ 3a) entfällt mit der nächsten Satzungsänderung und wenn mindestens der zweite ordentliche Landesparteitag stattgefunden hat.

§ 4 Gliederung des Landesverbandes Bayern

(1) die Basis LV Bayern gliedert sich in

- den Landesverband auf Ebene des Freistaats Bayern
- die Bezirksverbände
- die Kreisverbände
- die Ortsverbände

Bei der Gründung eines Bezirksverbandes hat ein Mitglied des Gründungsvorstandes oder späteren Landesvorstandes anwesend zu sein. Bei der Gründung eines Kreisverbandes hat, soweit vorhanden, ein Mitglied des Bezirksvorstandes oder mangels Vorhandenseins, ein Mitglied des Gründungsvorstandes oder späteren Landesvorstandes anwesend zu sein.

(2) dieBasis LV Bayern umfasst alle Mitglieder im Gebiet des Freistaats Bayern und erledigt die ihr durch diese Satzung und die dazu erlassenen ergänzenden Vorschriften zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Bezirksverbände umfassen die Parteimitglieder des jeweiligen Regierungsbezirkes bzw. der Landeshauptstadt München. Sie wirken, nach den Bestimmungen dieser Satzung, bei der Willensbildung in der Partei, der Bildung der Organe der Partei und bei der Aufstellung der Bewerber zur Landtagswahl und zu den Bezirkswahlen mit.

(4) Die Kreisverbände umfassen die Parteimitglieder in den Landkreisen und den kreisfreien Städten. Im Bezirk der Landeshauptstadt München umfassen die Kreisverbände die Mitglieder der Stimmkreise für die Landtags- und Bezirkswahlen.

(5) Die Kreisverbände können sich in Ortsverbände gliedern und diesen ihre Zuständigkeit übertragen. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er soll aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Jede, die/jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn sie/er das 16. Lebensjahr vollendet hat und ihr/ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Mit der Mitgliedschaft ist zwingend verbunden, dass die Satzung der Partei und die Grundsätze der Partei anerkannt werden. Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft in der Partei ist vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen Partei oder Wählergruppe in Deutschland oder auch im Ausland. Bei der Antragstellung ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei anzugeben. Solange die Mitgliedschaft bei der anderen Partei oder Wählergruppe besteht, ist das Mitglied nicht berechtigt, für ein Amt zu kandidieren bzw. ein solches auszuüben.

(3) Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzungen den Zielen der Partei und/oder der freiheitlichen Grundordnung widersprechen. Mit dem Beitritt in die Partei wird anerkannt, dass allein die schiedsgerichtliche Feststellung, dass es sich um eine solche Organisation oder Vereinigung handelt, zum Ausschluss aus der Partei führt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich die Antragstellerin/der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen. Mit der Antragstellung bestätigt die Antragstellerin/der Antragsteller, dass sie/er die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und dass sie/er die Grundsätze sowie die Satzung der Partei anerkennt.

(2) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der untersten Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat.

(3) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei dieBasis LV Bayern erworben. Nach der Gründung niederer Gliederungen wird die Mitgliedschaft bei der niedrigsten verfügbaren Gebietsgliederung erworben, die sich aus dem Hauptwohnsitz ergibt.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, solange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Antragstellerin/beim Antragsteller. Mit Annahme des Aufnahmeantrags erhält das Mitglied einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer. Ergänzende und ausgestaltende Regelungen zum Aufnahmeverfahren treffen die Gliederungen in ihren Satzungen.

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist in § 1 der Bundesfinanzordnung geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

(6) Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiaus-

schlussverfahrens die Partei verlassen haben, sowie Aufnahmeanträge von Personen, von denen ein früherer Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, müssen zusätzlich vom Bundesvorstand genehmigt werden. Der Bundesvorstand soll dabei die zuständige Gliederung anhören.

(7) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft an diese über, sofern das Mitglied nicht angibt, in seiner bisherigen Gliederung bleiben zu wollen. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich persönlich, schriftlich oder digital der zuständigen Mitgliederverwaltung anzuzeigen.

(8) Das Mitglied hat die Möglichkeit, die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung seiner Wahl auf Antrag zu wechseln. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt gegenüber der nächsthöheren Gliederung. Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften in verschiedenen Gliederungen sind unzulässig.

(9) Deutsche Staatsbürger ohne Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die auf dem Gebiet des Freistaats Bayern Mitglied werden möchten, haben ihren Mitgliedsantrag an den Landesverband zu richten. Dieser weist dem Mitglied einen Ortsverband zu und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche des Mitglieds.

§ 7 Rechte und Aufgaben der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Aufgabe, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied stimmt zu, interne Belange der Partei vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei Schaden zufügt.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung sowie der Wahlgesetze teilzunehmen. In Vorstandsämtern der Partei dürfen nur Mitglieder der Partei gewählt werden; in Vorstandsämtern der nachgeordneten Gliederungen dürfen nur Mitglieder der entsprechenden Gliederung gewählt werden (passives Wahlrecht).

(3) Bei der Kandidatur für ein Amt sind alle bereits bekleideten Ämter, Funktionen und Positionen zum Beispiel in Politik, Vereinigungen und Wirtschaft bekanntzuge-

ben. Eine Doppelausführung eines Vorstandsamtes, in welcher Form auch immer, oder eines Amtes und Mandates, ist im Zuge der Machtbegrenzung nicht gestattet. Eine doppelte Bewerbung ist zulässig, allerdings verpflichtet sich der Bewerber sein bisheriges Amt mit Erlangung eines Mandats oder eines neuen Vorstandsamtes niederzulegen. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat oder (ggf. vorübergehend) frei vom Mitgliedsbeitrag gestellt ist, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Alle Zahlungseingänge, die bis zum Tag vor der Abstimmung eingehen, werden dabei berücksichtigt. Auf ordentlichen und außerordentlichen Parteitagen haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die ihren ersten Mitgliedsbeitrag geleistet und am Tag vor Beginn des Parteitags keine Beitragsrückstände haben.

§ 8 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Interna, die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern und Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern betreffen, können per mehrheitlichem Beschluss als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist grundsätzlich aus vorgenannten Gründen Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.

(2) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

(3) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über Ablauf und Inhalt der Beratungen verpflichtet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber der Partei schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(3) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied scheidet aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc. aus.

III. Organisation

§ 10 Organe der Partei

Organe von dieBasis LV Bayern sind

- der Landesparteitag
- der Vorstand des Landesverbandes (das Präsidium)
- der erweiterte Vorstand des Landesverbandes
- die Bezirksverbände
- die Kreisverbände
- die Ortsverbände und
- der Beirat

§ 11 Landesvorstand und erweiterter Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

- zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden
- bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem stellvertretenden Schatzmeister
- dem Schriftführer
- bis zu drei Schwarmbeauftragten (Die Schwarmbeauftragten haben die Aufgabe, die Mitglieder zu betreuen.)
- dem Beiratsbeauftragten (Der Beiratsbeauftragte hat die Aufgabe, die Beiräte im Vorstand zu vertreten.)
- dem Mitglied des Rates der Säulenbeauftragten (§ 23a d. Satzung).

(2) Der erweiterte Vorstand des Landesverbandes besteht aus

- dem Vorstand des Landesverbandes
- den Vorsitzenden der Bezirksverbände sowie
- den vom Vorstand des Landesverbandes kooptierten Mitgliedern, deren Anzahl auf maximal drei begrenzt ist.

(3) Die Vorstände des Landesvorstandes legen untereinander Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest.

(4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Landesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes zurück, so wird der gesamte Landesvorstand neu gewählt.

(5) Scheidet der Schatzmeister aus dem Amt aus, so übernimmt dessen Stellvertreter automatisch sein Amt.

(6) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer der Geschäftsstellen der Partei auf Landesebene kann nicht zugleich Mitglied des Landesvorstandes sein.

§ 12 Geschäftsordnung des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte von dieBasis LV Bayern. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesparteitage und Empfehlungen der Ausschüsse. Hierzu soll er, auch im elektronischen Verfahren, die Mitglieder befragen.

(2) Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Schatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.

(3) Die Landesvorsitzenden und ihre Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter der Landespartei. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt.

(4) Der Landesvorstand fungiert als Dienstleister und ist insbesondere dazu verpflichtet, die vier Säulen und das Prinzip der Basisdemokratie mit gutem Beispiel voranzutragen. Die Vorstände der nachfolgenden Gliederungen unterliegen den gleichen Pflichten.

§ 14 Aufgaben des erweiterten Landesvorstandes

(1) Der erweiterte Landesvorstand entscheidet über alle Fragestellungen, die direkt in die Bezirke hineinwirken (vergleiche gesetzliche Aufgaben der Bezirke). Er benennt zwei Vertreter des Landesverbandes für den erweiterten Bundesvorstand für den Rest der Wahlperiode des Bundesvorstandes, höchstens jedoch für zwei Jahre.

(2) Der erweiterte Landesvorstand trifft sich auf Ladung des Landesvorstandes oder wenn mindestens drei Bezirke den Landesvorstand zur Einberufung eines Treffens auffordern.

(3) Der Landesvorstand hat den erweiterten Landesvorstand innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags von mindestens drei Bezirksverbänden einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens eine Woche. Die Sitzung des erweiterten Landesvorstandes hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. In dringenden Fällen kann diese Ladungsfrist vom Vorstand auf drei Werktage verkürzt werden.

§ 15 Vertretung

(1) Die beiden Vorsitzenden und jeder Stellvertreter sind gerichtlich und außergerichtlich für dieBasis LV Bayern jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie können im Einzelfall oder allgemein durch Vorstandsbeschluss für bestimmte Arten von Geschäften ein anderes Mitglied des Parteivorstandes mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragen.

(2) Gerichtsstand ist München, soweit nichts anderes gesetzlich festgelegt ist.

§ 16 Landesparteitag

Der Landesparteitag ist das oberste Organ von dieBasis LV Bayern. Der Landesparteitag hat folgende Aufgaben:

- er beschließt über Änderungen dieser Satzung; Änderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder
- er wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer
- er entscheidet über die Entlastung des Vorstandes
- er beschließt eine Geschäftsordnung, die für alle Organe der Gliederungen des Landesverbandes Bayern gilt
- er beschließt eine Entschädigungsregelung sowie eine Schiedsgerichtsordnung
- er entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landesverbandes Bayern, insbesondere über den Grundkonsens (Werte und Ziele)
- er entscheidet über die Auflösung des Landesverbandes Bayern

§ 17 Teilnahme am Landesparteitag

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Parteitag persönlich oder, wenn möglich, per Internetzugang teilzunehmen. Mit der persönlichen Teilnahme am Landesparteitag stimmt das Mitglied unwiderruflich Bild- und Tonaufnahmen vom Landesparteitag sowie Live-Übertragungen zu.

(2) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder - egal aus welchem Grund - ist ausgeschlossen.

(3) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn eine verifizierte persönliche Stimmabgabe technisch möglich und von der Partei umgesetzt ist. Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am Parteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz am Parteitag ausgeübt werden kann.

§ 18 Geschäftsordnung des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist vom Landesvorstand mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder von dieBasis LV Bayern. Die Einladungen zu ordentlichen Landesparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden.

Falls keine Wahlen durchzuführen oder Satzungsänderungen zu beschließen sind, kann der Landesvorstand anstelle des Landesparteitages die Landesvertreterversammlung (§ 19) einberufen.

(2) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Parteitage sind einzuberufen

- a) auf Antrag des Landesvorstandes oder des erweiterten Landesvorstandes
- b) auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder von dieBasis LV Bayern.

(3) Der Vorstand hat innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitags einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde Anträge für den außerordentlichen Parteitag vor, hat der außerordentliche Parteitag innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung stattzufinden.

(4) Vor Beginn des Landesparteitages hat der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes als Vorsitzendem und zwei Parteimitgliedern. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Mitglieder. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn des Parteitages die Mitgliederlisten vorzulegen.

(5) Der Landesparteitag beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die zu ihnen gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über andere Anträge beschließt er nur, wenn zwei Drittel der Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

(6) Den Vorsitz auf dem Landesparteitag führt einer der Landesvorsitzenden bzw. einer ihrer Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Landesparteitag sich einen besonderen Vorsitzenden wählt.

(7) Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der Landesvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern mitzuteilen.

(8) Sowohl die Ladung als auch die Übermittlung der Niederschrift können entweder in Papierform oder digital per E-Mail und/oder vergleichbarem digitalen Medium erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 19 Die Landesvertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung des Landesverbandes setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand des Landesverbandes
- dem erweiterten Vorstand des Landesverbandes und
- den Vertretern der Kreisverbände

(2) Die Landesvertreterversammlung ist vom Landesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder der Landesvertreterversammlung. Die Einladungen zur ordentlichen Landesvertreterversammlung sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden.

(3) Die Zahl der Vertreter der Landesvertreterversammlung bemisst sich nach der Zahl der vertretenen Mitglieder in Bayern.

§ 20 Die Bezirksverbände

(1) Organe der Bezirksverbände sind

- der Vorstand des Bezirksverbandes sowie
- ggf. die Vertreterversammlung des Bezirksverbandes

(2) Der Vorstand des Bezirksverbandes kann sich zusammensetzen aus

- zwei gleichberechtigten Bezirksvorsitzenden
- bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem stellvertretenden Schatzmeister
- dem Schwarmbeauftragten. Der Schwarmbeauftragte hat die Aufgabe, die Mitglieder, insbesondere die Neumitglieder, zu betreuen.

(3) Die Regelungen unter § 11 Abs. 3 - 6 gelten auch auf Bezirksebene sinngemäß.

(4) Die Vertreterversammlung des Bezirksverbandes setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand des Bezirksverbandes
- den von den Versammlungen der Kreisverbände gewählten Vertretern

(5) Die Vertreterversammlung des Bezirksverbandes hat folgende Aufgaben:

- sie wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren die Mitglieder des Vorstandes des Bezirksverbandes
- sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes
- sie entscheidet über die grundlegenden Fragen des Bezirksverbandes
- sie wählt die Kandidaten für die Bezirkstagswahlen

(6) Landtags- und Bezirkswahlen:

- Die Vertreter des Bezirksverbandes wählen die Bewerber der Wahlkreislisten für die Landtags- und Bezirkswahl nach Maßgabe des Landeswahl- bzw. Bezirkswahlgesetzes. Im Zweifel gehen die Regelungen der Wahlgesetze den Regelungen dieser Satzung vor.
- Die Zahl der Vertreter der Bezirksversammlung bemisst sich nach der Zahl der vertretenen Mitglieder im Bezirk.

§ 21 Die Kreisverbände

(1) Organe der Kreisverbände sind

- der Vorstand des Kreisverbandes
- die Hauptversammlung des Kreisverbandes und
- die Stimmkreisversammlung für die Bundestags-, Landtags- und Kreistagswahl

(2) Der Vorstand des Kreisverbandes kann sich zusammensetzen aus

- zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden
- bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem stellvertretenden Schatzmeister

- dem Schwarmbeauftragten. Der Schwarmbeauftragte hat die Aufgabe, die Mitglieder, insbesondere die Neumitglieder, zu betreuen.

(3) Der Vorstand des Kreisverbandes vertritt die Basis LV Bayern im Bereich des jeweiligen Wahlkreises bzw. der kreisfreien Stadt und erledigt die laufenden Angelegenheiten des Kreisverbandes.

(4) Die Hauptversammlung des Kreisverbandes setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.

(5) Die Hauptversammlung des Kreisverbandes hat folgende Aufgaben:

- sie wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren die Mitglieder des Vorstandes
- sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes
- sie entscheidet über die grundlegenden Fragen des Kreisverbandes
- sie wählt die Vertreter des Kreisverbandes und ihre Stellvertreter im Falle der Verhinderung für die Vertreterversammlung des Landes- und Bezirksverbandes, wobei für jeweils zehn angefangene Mitglieder des Kreisverbandes ein Vertreter zu wählen ist. Zu Vertretern können nur Mitglieder gewählt werden, die bei Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahlen wahlberechtigt sind

(6) Landtags- und Bezirkswahlen:

- die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes wählt die Stimmkreisbewerber
- Bestehen in einem Kreisverband mehrere Stimmkreise, so wählen Stimmkreisversammlungen, die die Mitglieder des Kreisverbandes im jeweiligen Stimmkreis zusammenfassen, die Stimmkreisbewerber
- In Stimmkreisen, die mehr als einen Kreisverband erfassen (Landkreis und kreisfreie Stadt, Teile von Landkreisen usw.), wählt eine Stimmkreisversammlung die Stimmkreisbewerber für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahl; diese Stimmkreisversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Kreisverbände, die dem Stimmkreis angehören (Kreisverbände kreisfreier Städte bzw. Landkreise), zusammen.

(7) Kommunalwahlen:

Der Kreisverband kann Wahlvorschläge für Gemeinde- und Landkreiswahlen innerhalb seines Gebietes aufstellen und einreichen. Über die Teilnahme des Kreisverbandes an Kreistags- oder Gemeindewahlen entscheidet der Kreisvorstand. Die Auf-

stellung der Kandidaten erfolgt durch eine Versammlung der im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder. Darüber hinaus kann der Kreisvorstand auch im Wahlkreis wahlberechtigte Mitglieder der im Landesverband der Partei organisierten Orts- und Kreisverbände zur stimmberechtigten Teilnahme an der Aufstellungsversammlung zulassen. Die Einberufung der Aufstellungsversammlung erfolgt durch einen Kreisvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter. Er organisiert die Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages, auch wenn der Wahlkreis nicht das gesamte Gebiet des Kreisverbandes umfasst, nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts. Es gelten die Fristen des Kommunalwahlrechts, sofern diese Satzung keine kürzeren Fristen vorsieht.

(8) Näheres ist in einer noch zu errichtenden Verfahrensordnung zu regeln.

(9) Im übrigen gelten die Regelungen unter § 11 Abs. 3 - 6 auch auf Kreisebene sinngemäß.

§ 22 Pflichten der Gebietsverbände

(1) Alle Gebietsverbände sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(2) Verletzt ein untergeordneter Verband oder dessen Organe diese Pflichten, ist der Vorstand des übergeordneten Kreis-, Bezirks- bzw. Landesverbandes berechtigt und verpflichtet, diesen zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

(3) Wird einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist entsprochen, so kann der Vorstand der Partei bzw. des übergeordneten Verbandes anweisen, in einer Frist von einem Monat eine Hauptversammlung einzuberufen. Auf dieser ist der direkt übergeordnete Verband berechtigt, die erhobenen Vorwürfe durch seine Mitglieder zu vertreten und, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein, Anträge zu stellen. Erfolgt die verlangte Einberufung der Hauptversammlung nicht, ist hierzu der übergeordnete Verband berechtigt. Die einzuhaltende Frist beträgt in diesem Fall mindestens zwei Wochen.

(4) Der Vorstand von dieBasis LV Bayern hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet,

die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

§ 23 Der Beirat

Der Beirat setzt sich aus den gewählten Sprechern der einzelnen vom Landesvorstand ins Leben zu rufenden Arbeitsgruppen entsprechend den Ministerien des Freistaats Bayern zusammen. Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Darin kann der Beirat unter Beachtung des § 12 Abs. 2 des Parteiengesetzes regeln, dass auch Nichtmitglieder in den einzelnen Arbeitsgruppen kooptiert werden können. Der Beirat entsendet aus seiner Mitte für den Rest der Wahlperiode des Landesvorstandes, höchstens jedoch für zwei Jahre, ein festes Mitglied in den Vorstand.

§ 23a „Rat der Säulenbeauftragten“

Der Rat der Säulenbeauftragten setzt sich aus den vom Landesparteitag gewählten vier Säulenbeauftragten entsprechend § 2 (3) Satz 2 zusammen. Der Rat der Säulenbeauftragten entsendet aus seiner Mitte rotierend ein Mitglied in den Vorstand, welches dort stimmberechtigt ist.

§ 24 Ausschüsse und Fachausschüsse

(1) Der erweiterte Landesvorstand kann nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss eines Parteitages Ausschüsse zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder auflösen. Mitglied in Ausschüssen kann jedes Parteimitglied werden. Jeder Ausschuss wird geleitet durch seinen Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder wählen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode des Landesvorstandes, höchstens jedoch für zwei Jahre, aus ihrer Mitte, wobei dem Landesvorstand ein Vorschlagsrecht zusteht. Der Landesvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Fachausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(2) Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen oder für die Dauer der Wahlperiode Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse und Kommissionen dem Landesvorstand zuzuleiten.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sich im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden oder seinen Vertretern für ihren Fachausschuss öffentlich äußern.

§ 25 Mitgliederbefragung und -entscheid (Basisabstimmung)

(1) Bei anstehenden wichtigen Entscheidungen soll der Vorstand über ein in Abstimmung mit dem Bundesvorstand zu entwickelndes Schwarmtool die Mitglieder befragen. Bis dahin sind die aktuell bestehenden Schwarmtools zu nutzen.

(2) Über wichtige Entscheidungen kann der Vorstand jederzeit eine Basisabstimmung durchführen. Auf Antrag von fünf Prozent der Parteimitglieder hat er eine Basisabstimmung durchzuführen. Details der Basisabstimmungen werden durch den 1. Landesparteitag geregelt.

(3) Der Vorstand hat je nach Stand der Technik und rechtlich Zulässigem geeignete Tools für die Basisabstimmung festzulegen und bereitzustellen.

IV. Ordnungsmaßnahmen

§ 26 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei oder fügt der Partei Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden. Zuständig für das Verfahren ist der Landesvorstand, ersatzweise der Bundesvorstand.

(2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor,

- a) wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger wiederholt denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.

- b) bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen.
 - c) wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.
 - d) wenn ein Mitglied der Partei Mitglied in einer Organisation oder Vereinigung ist oder innerhalb der letzten drei Jahre war, deren Zielsetzung den Zielen der Partei oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht.
- (3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei, des Landesverbandes, des Bezirkes oder des Kreisverbandes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das bei Antragstellung zuständige Schiedsgericht.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können die in Abs. 3 genannten Vorstände beim zuständigen Schiedsgericht beantragen, das Mitglied bis zur Entscheidung in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen.
- (4) Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

V. Konsens und Konfliktlösung, Parteigerichtsbarkeit und Mediation

§ 27 Konsensierung

Als Methode zur Erzielung eines Konsenses soll beim Einbringen von Anträgen bzw. vor jeder Abstimmung das „Systemische Konsensieren“ angewendet werden, es sei denn, die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer spricht sich ausdrücklich dagegen aus. „Systemisches Konsensieren“ (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das

Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine Menschen achtende Haltung, das „Nein“ zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.

§ 28 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern

(1) Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzungen sind durch die zuständigen Vorstände oder im Rahmen einer Mediation möglichst gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.

(2) In der Bundesschiedsordnung, die auch auf Landesebene gilt, ist das Verfahren auf Landesebene geregelt.

§ 29 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden

(1) Streitigkeiten unterschiedlicher Gebietsverbände sind durch die zuständigen Vorstände oder eine Mediation möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Der Landesvorstand ist bei erheblichen Verstößen berechtigt, beim Landesschiedsgericht die Auflösung oder den Ausschluss des Gebietsverbands, dessen Untergliederungen oder einzelner Organe zu beantragen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Änderungen dieser Satzung

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens fünf Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Ände-

rungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag eingereicht werden.

(2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

(3) Dem Landesvorstand bleibt es vorbehalten, Änderungen der Landessatzung durchzuführen, die aufgrund behördlicher Auflagen zwingend zu erfolgen haben. Einer Mitgliederabstimmung bedarf es in diesem Fall nicht. Der Landesvorstand hat die Mitglieder unverzüglich über den Inhalt der behördlichen Auflage in Kenntnis zu setzen.

§ 31 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung von dieBasis LV Bayern oder ihre Verschmelzung kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Landesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.

(2) Die Auflösung oder Verschmelzung einer Untergliederung der Partei kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Landesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen.

(3) Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.

(4) Über das Vermögen der aufgelösten Gliederung verfügt in diesem Fall ein vom Landesparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.

(5) Die Untergliederungen von dieBasis LV Bayern haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung bedürfen.

§ 32 Verbindlichkeit dieser Satzung

(1) Diese Landessatzung gilt sinngemäß für alle Gliederungen der Partei auf Landesebene. Ihre Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Landessatzung aufgehoben.

(3) Die Bundesfinanzordnung und die Bundesschiedsordnung sind Bestandteile der Landessatzung.

Anlagen: Bundesfinanzordnung
Bundesschiedsordnung

Vorstehende Satzung wurde am 26.07.2020 beschlossen und zuletzt am 15.05.2021 geändert.